



## Hygiene-Konzept Tennishalle des TC Heinrichsegen Ehringhausen

Ab dem 25.11.2021 gelten neue Regelungen für den Sportbetrieb in Tennishallen.

### Für Erwachsene gilt künftig die 2G-Regelung.

Tennis in der Halle ist für Personen über 18 Jahren nur noch dann möglich, wenn sie geimpft oder genesen sind.

Gemäß § 20 (Sportstätten) der CoSchuV gilt in Hessen auch weiterhin: Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich.

### Ausgenommen hiervon sind

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachweisen.

Für diesen Personenkreis reicht ein Testnachweis nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 5 aus:

- Antigenschnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht (max. 24 Std.)
- Testheft für Schülerinnen und Schüler

Kinder unter 6 Jahren oder noch nicht eingeschulte Kinder sind von jeglicher Nachweispflicht befreit.

### 3G-Regelung für Beschäftigte

Eine Sonderregelung besteht für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt. Für sie gelten die Arbeitsschutzregeln des Bundes. Vor Betreten der Sportstätte müssen sie nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G).

Das heißt: Nicht geimpfte bzw. nicht genesene Trainer müssen täglich einen negativen Coronatest nachweisen. Gültig sind die folgenden Testnachweise:

- PCR-Test (max. 48 Std.)
- Antigenschnelltest / kostenloser Bürgertest (max. 24 Std.)
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht des Sportstättenbetreibers oder einer von ihm beauftragten Person